

Gespräch zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen und Vertretern des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach am 16.05.2013 (erstellt von der SPD-Ortsratsfraktion)

(Anmerkung: Diese Auflistung ist nicht abschließend.)

Der Ortsrat Rappweiler-Zwalbach bittet den derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen seit vielen Jahren um die Beachtung der Rechte des Ortsrates und der Ortsvorsteherin des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach und die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität. Leider blieben die hierzu häufig vorgetragenen Bitten des Ortsrates vielfach unbeachtet.

Die nachstehende Auflistung wurde so umfangreich gehalten, um deutlich zu machen, dass es sich keineswegs um einige Einzelfälle oder Versehen handelt.

Missachtung Vorschlagsrecht

Das KSVG sieht in § 73, Abs. 1, vor: „Der Ortsrat kann zu allen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten Anträge einreichen und Vorschläge unterbreiten. Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat sie oder er die Anträge und die Vorschläge des Ortsrates dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung oder Beratung vorzulegen. Über die Entscheidung oder das Ergebnis der Beratung des Gemeinderates oder des Ausschusses ist der Ortsrat zu unterrichten.“

In mehreren Fällen hat der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen die Anträge und die Vorschläge des Ortsrates dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss nicht zur Entscheidung oder Beratung vorgelegt oder dies nicht infolge des betreffenden Ortsratsbeschlusses, sondern erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch ein Gemeinderatsmitglied nach mehreren Monaten getan. Außerdem wurde mehrfach der Ortsrat nicht über die Entscheidung oder das Ergebnis der Beratung des Gemeinderates oder des Ausschusses unterrichtet, was insbesondere auch für Angelegenheiten für die der Bürgermeister selbst zuständig war gilt.

Offensichtliche Verstöße gegen § 73, Abs. 1 des KSVG liegen u.a. in folgenden Fällen vor:

- 16.06.2005: Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Rappweiler-Zwalbach: Erst auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes beschäftigte sich der Ausschuss bzw. Gemeinderat mit der Thematik (siehe auch unten).
- 03.05.2006: Erstellung eines Planes mit möglichen Neuanpflanzungen für den Friedhof (wiederholt vom Ortsrat am 27.06.2007)
- 18.06.2008: Historische Tafeln: Bitte des Ortsrates an die Verwaltung, den Ortsrat über die Möglichkeiten der Umsetzung und Finanzierung zu informieren
- 29.10.2010: Ortsratsempfehlung zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für die Hochwaldstraße Rappweiler-Zwalbach

(Anmerkung: Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Vom Ortsrat des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach wurde in der Vergangenheit deutlich darauf hingewiesen, dass zukünftig die Empfehlungen und Anregungen des Ortsrates zeitnah in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Gemeinderat beraten werden sollen und anschließend eine Rückmeldung an den Ortsrat erfolgen soll. Dies belegen u.a. die Ortsratsniederschriften vom 03.12.2008 und 07.07.2009. An der Sitzung am 07.07.2009 hat der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen selbst als Vorsitzender teilgenommen.

Anmaßung der Befugnisse des Ausschusses bzw. des Gemeinderates bei einer Ortsratsempfehlung

In der Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach am 16.06.2005 wurde unter dem TOP „Verkehrsberuhigende Maßnahmen in Rappweiler-Zwalbach“ u.a. folgende Empfehlung vom Ortsrat beschlossen: „Verkehrsberuhigung der Hochwaldstraße einschließlich des Ortseingangs Zwalbach durch Verkehrsinseln mit Baumbewuchs: a) Verkehrsberuhigung des Ortseingangs Zwalbach (aus Richtung Waldhölzbach) durch bauliche Umgestaltung in Form einer Verkehrsinsel mit Baumbewuchs und Fahrbahnverschwenkung, b) Verkehrsinseln mit Baumbewuchs auf der Hochwaldstraße; Mögliche Standorte von vier Inseln als Eckpunkte für ein von der Gemeinde vorzulegendes Gesamtkonzept: Bereich Buchenstraße/Birkenstraße, vor der Einmündung Fichtenstraße, Bereich der Parkplätze Bürgerhaus, Bereich Hotel Laux bis Friedhof.“ Das KSVG sieht hierzu in § 73, Abs. 1, vor: „Der Ortsrat kann zu allen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten Anträge einreichen und Vorschläge unterbreiten. Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat sie oder er die Anträge und die Vorschläge des Ortsrates dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung oder Beratung vorzulegen. Über die Entscheidung oder das Ergebnis der Beratung des Gemeinderates oder des Ausschusses ist der Ortsrat zu unterrichten.“ Die Ortsratsempfehlung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen dem Bauausschuss und Gemeinderat nicht vorgelegt. In seinem Schreiben vom 03.01.2006 teilt der Bürgermeister der Ortsvorsteherin stattdessen ohne Befassung der zuständigen Gremien die Ablehnung der vom Ortsrat vorgeschlagenen Verkehrsberuhigung der Hochwaldstraße mit. Hier liegt eine Anmaßung der Befugnisse des Ausschusses bzw. des Gemeinderates durch den Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen vor.

Zur Empfehlung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach zur Wiederherstellung und teilweisen Schaffung eines Fußweges von Zwalbach zum Wildpark vom 03.05.2006 teilt der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen in seinem Schreiben vom 01.12.2008 ohne Befassung von Ausschuss oder Gemeinderat die Ablehnung der Empfehlung mit.

Missachtung Anhörungsrecht

Das KSVG sieht in § 73, Abs. 2, vor: „Der Ortsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, ausgenommen in den Fällen des §41 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5, vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zu hören.“ In mehreren Fällen hat der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen das Anhörungsrecht des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach missachtet. Hierzu zählen:

- Wasserleitung Hochwaldstraße (2006): In der Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach am 13.09.2006 wurde angemerkt, dass das Projekt dem Ortsrat noch nicht einmal vorgestellt wurde.
- Wasserleitung Merziger Straße (2012)
- Endstufenausbau Sandstraße (2006): In der Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach am 13.09.2006 wurde angemerkt, dass das Projekt dem Ortsrat noch nicht einmal vorgestellt wurde.
- Oberflächenwasserentflechtung (2006): In der Sitzung des Ortsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach am 13.09.2006 wurde angemerkt, dass das Projekt dem Ortsrat noch nicht einmal vorgestellt wurde.
- Verausgabung von Jagdpachtgeldern für den Wegebau im Gemeindebezirk Rappweiler-Zwalbach (2006-2012): Falls entgegen der Auffassung des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach bei der Verausgabung von Jagdpachtgeldern für den Wegebau im Gemeindebezirk Rappweiler-Zwalbach kein Entscheidungsrecht des Ortsrates vorliegt, so besteht

hier zumindest ein Anhörungsrecht nach KSVG § 73, Abs. 2, das nicht eingehalten wurde.

- Vorschlag des Gemeinderates (2003) zur Ausweisung von Flächen im LEP Umwelt:
Im Jahr 2004 erfolgte im LEP Umwelt die Ausweisung von Flächen innerhalb des Wildparks Rappweiler-Zwalbach auf Vorschlag des Gemeinderates ohne vorherige Anhörung des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach. Hierzu ist zunächst festgehalten, dass von der Landesregierung nicht der Wildpark Rappweiler-Zwalbach, sondern ein Gebiet zwischen Rappweiler und Weierweiler vorgesehen war. In dieser Form wurde 2003 der Entwurf des LEP Umwelt der Gemeinde Weiskirchen zugeleitet. Die Ausweisung der Wildpark-Flächen im LEP Umwelt ist anschließend ohne Einbeziehung des betreffenden Ortsrates Rappweiler-Zwalbach zustande gekommen. Obwohl die Festlegungen des LEP Umwelt aus Sicht der einzelnen Gemeindebezirke unstrittig eine wichtige Angelegenheit darstellen, fand keine Anhörung des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach statt, obwohl das vom Gemeinderat nun empfohlene Vorranggebiet „Windenergie“ im Wildpark auf der Gemarkung des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach liegt. Die nicht erfolgte Anhörung des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach kann anhand der Niederschriften des Ortsrates eindeutig belegt werden. Ohne vorherige Anhörung des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach hat der Gemeinderat Weiskirchen in seiner Stellungnahme im Jahr 2003 Gebiete innerhalb des Wildfreigeheges (Gemarkung Rappweiler-Zwalbach) als Vorranggebiete Windenergie für den LEP Umwelt empfohlen. Der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen hätte vor dem Gemeinderatsbeschluss dafür Sorge tragen müssen, dass alle Ortsräte angehört werden, da die Ergebnisse der Anhörung der Ortsräte vom Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung einzubeziehen sind. Offenkundig gab auch keinerlei Information an die Öffentlichkeit über die geplante Ausweisung eines Vorranggebiets „Windenergie“ im Wildpark durch die Gemeinde. Als im Sommer 2004 klar wurde, dass das Umweltministerium zwei Flächen im Wildpark im LEP Umwelt als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen hat, wurde dies in Rappweiler-Zwalbach in der nächsten Ortsrats-sitzung (11.11.2004) thematisiert und dort neben einem Einspruch bei der Kommunalaufsicht zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet u.a. Folgendes beschlossen: „Der Ortsrat beschließt beigefügten Einspruch gegen den Landesentwicklungsplan Umwelt, da ohne Anhörung des Ortsrates im Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach ein Vorranggebiet für Windenergie auf Vorschlag des Gemeinderates ausgewiesen wurde. Die Ortsvorsteherin wird beauftragt den Einspruch beim Umweltministerium einzureichen.“ Als die Ortsratsniederschrift der Gemeindeverwaltung zugestellt wurde, wurden der Ortsvorsteherin von Rappweiler-Zwalbach Einsprüche vom Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen in seinem Schreiben vom 23.11.2004 untersagt (siehe unten). Leider ist offenbar aufgrund des Schreibens des Bürgermeisters die Einreichung des Einspruchs beim Umweltministerium nicht erfolgt.
- Vermietung bzw. Verpachtung der Gastronomie und der Wohnung im gemeindeeigenen Wildpark-Gasthaus (2006): Die „Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde im Gemeindebezirk“ ist explizit im KSVG § 73, Abs. 2, unter den Angelegenheiten aufgeführt, bei denen der Ortsrat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zu hören ist.
- Einleitung des Abschlusses der Ortskernsanierung Rappweiler (2009): Hierzu wurde keine Anhörung des Ortsrates Rappweiler-Zwalbach durchgeführt, obwohl der Ortsrat Rappweiler-Zwalbach ausdrücklich in seiner Sitzung vom 16.11.2009 auf sein Anhörungsrecht hingewiesen hat.

(Anmerkung: Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Vorgehen bei der Veröffentlichung von Ortsratsniederschriften

Dem Ortsrat des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach ist bekannt, dass der jeweilige Bürgermeister Herausgeber des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde ist (BekVO § 5, Abs. 1, Satz 1). Es ist dem Ortsrat des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach ebenfalls bekannt, dass durch das KSVG keine Veröffentlichung von Ortsratsniederschriften vorgeschrieben ist, wobei diese Veröffentlichung von Ortsratsniederschriften in der Gemeinde Weiskirchen schon seit Jahrzehnten geübte Praxis ist.

Die weitreichenden Befugnisse eines Bürgermeisters erlauben aus Sicht des Orsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach aber kein willkürliches Vorgehen bei der Veröffentlichung von Ortsratsniederschriften der einzelnen Gemeindebezirke im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde. Eine Gleichbehandlung der Ortsteile bei der Veröffentlichung der Niederschrift des Orsrates muss zwischen den einzelnen Gemeindebezirken gegeben sein. Vom Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen werden aber bereits seit 2003 Sitzungsniederschriften des Orsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach zensiert, indem sie in mehreren Fällen nur gekürzt oder überhaupt nicht veröffentlicht werden.

Im Jahr 2006 musste der Ortsrat in seiner Sitzung am 03.05.2006 feststellen, dass der Bürgermeister die Ortsratsniederschrift vom 18.01.2006 nur zensiert im Amtsblatt veröffentlicht hat und forderte erneut die Gleichbehandlung der Ortsteile bei der Veröffentlichung der Niederschrift des Orsrates.

Bei der Veröffentlichung der Niederschrift des Orsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach vom 01.03.2006 hat der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen die Niederschrift nicht nur zensiert und gekürzt veröffentlicht, sondern sogar den Wortlaut der Niederschrift an wenigen Stellen geändert und damit verfälscht (siehe im Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen, KW 19/2006, im Vergleich zur von der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichneten und damit allein gültigen Niederschrift).

Bezüglich der Niederschrift des Orsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach vom 12.12.2007 hat der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen in seinem Schreiben vom 31.01.2008 zunächst die Verweigerung der Veröffentlichung in der vorgelegten Form angekündigt, ein Ergebnisprotokoll verlangt und eine Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen schließlich nur in zensierter Form (siehe im Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen, KW 08/2008) vorgenommen.

Derzeit verweigert der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen die Veröffentlichung der Ortsratsniederschriften vom 18.09.2012 und 19.11.2012.

Die vom Landrat des Kreises Merzig-Wadern als Kommunalaufsichtsbehörde den Gemeinden zugestellten Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.01.2002 zu „Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ verlangen u.a.: „Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität sind zu beachten.“ (S.10). Der Ortsrat Rappweiler-Zwalbach ist der Auffassung, dass der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen bei der Veröffentlichung der Niederschrift des Orsrates zu einer Gleichbehandlung der Gemeindebezirke verpflichtet ist und die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität einhalten muss. Aus Sicht des Orsrates Rappweiler-Zwalbach wurde hiergegen in den letzten Jahren mehrfach verstoßen.

In einem Aktenvermerk vom 13.11.2012 zu einer Besprechung unter Leitung des Bürgermeisters werden die anwesenden Mitglieder des Orsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-

Zwalbach „gebeten“, die Ortsratsniederschrift vom 18.09.2012 nachträglich zu ändern, obwohl kein Einspruch eines Ortsratsmitgliedes vorlag.

Mit einem Schreiben vom Januar 2013 versucht der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen die Verweigerung der Veröffentlichung der Ortsratsniederschrift vom 18.09.2012 und vom 19.11.2012 zu rechtfertigen. Dazu sei bemerkt: Aus den vom Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen angegebenen §§ des KSVG ergibt sich in keinster Weise, dass die Ortsratsniederschrift nach der Geschäftsordnung (GO) des Gemeinderates anzufertigen ist. § 74 KSVG besagt, dass die Vorschriften des KSVG für den Gemeinderat auch für den Ortsrat anzuwenden sind. Die Behauptung, dass die Ortsratsniederschrift nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates anzufertigen ist, ist nicht belegbar, tatsächlich besagt § 74 KSVG in Verbindung mit KSVG § 39, dass sich der Ortsrat selbst eine Geschäftsordnung gibt. Eine solche hat sich der Ortsrat gegeben. §18 dieser Geschäftsordnung des Orsrates enthält die Bestimmungen für die Niederschrift des Orsrates. Bei dieser Geschäftsordnung des Orsrates muss er sich lediglich an die Bestimmungen des KSVG halten, was gegeben ist. Der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen verschweigt aber in seinem Schreiben sogar, dass der Ortsrat eine Geschäftsordnung hat.

Unzutreffend ist aber auch die Behauptung, dass die Niederschriften des Gemeinderates Weiskirchen immer nur Ergebnisniederschriften wären. Zu manchen TOPs wird davon erheblich abgewichen, auch ohne ausdrückliches Verlangen der Betroffenen. An dem KSVG-Grundsatz "Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufgenommen werden." kann zudem die Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht rütteln, was sie auch nicht tut (siehe Geschäftsordnung des Gemeinderates Weiskirchen).

Die entsprechenden KSVG-Auszüge lauten: „KSVG § 47, Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. (2) Die Führung der Sitzungsniederschrift kann einer oder einem Bediensteten der Gemeinde übertragen werden. (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufgenommen werden. (...) KSVG § 74, Anzuwendende Vorschriften: Für den Ortsrat gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über (...) 12. Niederschrift (§ 47) mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.“

§ 18 der Geschäftsordnung des Orsrates des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach orientiert sich an diesen Vorgaben und kennt zudem den Begriff der Ergebnisniederschrift nicht.

Mitteilungen der Ortsvorsteherin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen

Zur Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen, KW 51/2007, hat die Ortsvorsteherin des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach einen Text eingereicht als Jahresrückblick auf das zu Ende gehende Jahr 2007. Im Text der Ortsvorsteherin, der der Gemeindeverwaltung übermittelt wurde, war folgender Satz enthalten: „Für unser Dorf möchte ich nur ein einschneidendes Ereignis für das abgelaufene Jahr nennen, für das die meisten von uns immer noch kein Verständnis finden, nämlich die endgültige Schließung unserer Schule.“ Der Jahresrückblick der Ortsvorsteherin wurde ohne diesen Satz im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen veröffentlicht.

Zur Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen, KW 14/2010, hat die Ortsvorsteherin des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach folgenden Text eingereicht: „Mitteilungen der Ortsvorsteherin. Am 1. April hat die Firma Lauer Gartenbau und Floristik aus Losheim, in Rappweiler- Zwalbach eine Filiale eröffnet. In vielen Stunden Arbeit wurde das leer stehende Ladenlokal Hochwaldstr. 31 (neben Bäckerei Wagner) zum ansprechenden Verkaufsraum hergerichtet. Ich begrüße das junge Lauer-Team in unserem Ortsteil und wünsche viel Erfolg.“ Die Veröffentlichung dieser Mitteilung der Ortsvorsteherin wurde abgelehnt.

Im gleichen Jahr 2010 wurde den Ortsvorstehern der übrigen Gemeindebezirke das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen als Forum geboten, um in einer offensichtlich abgestimmten Aktion für die Windkraftpläne des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmehrheit bei der Bevölkerung des jeweiligen Gemeindebezirks zu werben (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen, 10.03.2012). Besonders auffällig ist, dass auch der Vorsitzende des CDU-Ortsverbandes Rappweiler-Zwalbach in einem ähnlichen Text für die Windkraftpläne des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmehrheit in der gleichen Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Weiskirchen werben durfte.

Der Ortsrat Rappweiler-Zwalbach ist der Auffassung, dass der Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen hier die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität verletzt hat.

Dienstanweisungen gegenüber der Ortsvorsteherin

Dem Ortsrat des Gemeindebezirkes Rappweiler-Zwalbach ist bekannt, dass der jeweilige Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, also auch der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Gemeindebezirke, ist. Die Funktion als Dienstvorgesetzter schließt aber nicht das Recht zu rechtswidrigen und willkürlichen Dienstanweisungen ein.

Hierzu zählen:

- Aussprechen des Verbots gegenüber der Ortsvorsteherin, vom Ortsrat beschlossene Einsprüche des Orsrates bei der Kommunalaufsicht und beim saarländischen Umweltministerium einzureichen (Schreiben des Bürgermeisters vom 23.11.2004):
Als im Sommer 2004 klar wurde, dass das saarländische Umweltministerium zwei Flächen im Wildpark im LEP Umwelt als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen hat, wurde dies in Rappweiler-Zwalbach in der nächsten Ortsratssitzung (11.11.2004) thematisiert und dort neben einem Einspruch bei der Kommunalaufsicht zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet u.a. Folgendes beschlossen: „Der Ortsrat beschließt beigefügten Einspruch gegen den Landesentwicklungsplan Umwelt, da ohne Anhörung des Orsrates im Wildfreigehege Rappweiler-Zwalbach ein Vorranggebiet für Windenergie auf Vorschlag des Gemeinderates ausgewiesen wurde. Die Ortsvorsteherin wird beauftragt den Einspruch beim Umweltministerium einzureichen.“ Als die Ortsratsniederschrift der Gemeindeverwaltung zugestellt wurde, wurden der Ortsvorsteherin von Rappweiler-Zwalbach diese Einsprüche vom Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen in seinem Schreiben vom 23.11.2004 untersagt. Die Unrechtmäßigkeit dieses Verbots, das nie zurückgenommen wurde, kann wohl nicht ernsthaft bezweifelt werden, da ansonsten sämtliche Einsprüche von Ortsräten, Ortsvorstehern, Orts- und Gemeinderatsmitgliedern, Ratsfraktionen, usw., die auch im Saarland schon in größerer Zahl erfolgten, rechtswidrig wären. Leider ist aber offenbar aufgrund des Schreibens des Bürgermeisters die Einreichung des Einspruchs beim Umweltministerium nicht erfolgt, was die gravierende Folge

hat, dass die Flächen im Wildpark immer noch mit weitreichenden Folgen als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen sind.

- Rüge der Ortsvorsteherin für ein Schreiben an Umweltministerium zur Ortskernsanierung (OKS) und Anweisung zur vorherigen Abstimmung ihres Schriftverkehrs (Schreiben des Bürgermeisters vom 08.01.2008):

In einem Schreiben vom 08.01.2008 rügt der Bürgermeister die Ortsvorsteherin für ihre Anfrage an das Umweltministerium zur Ortskernsanierung (OKS) Rappweiler. Der Bürgermeister behauptet dabei, dass die Ortsvorsteherin nicht „befugt“ sei, „eine derartige Anfrage beim Ministerium für Umwelt zu stellen.“ (Schreiben des Bürgermeisters vom 08.01.2008). Als Dienstvorgesetzter weist der Bürgermeister die Ortsvorsteherin darin an, ihren Schriftverkehr mit ihm abzustimmen.